

## **Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus?**

### **Repräsentative Demokratie, Parteienherrschaft und freie Bürgergesellschaft im Widerstreit - Eine Rede für mehr direkte Demokratie**

Vortrag von Prof. Dr. Heinz-Günther Borck am 17. Jan. 2010 auf dem Jahresempfang der BIZ Koblenz<sup>1</sup>

Im Jahre 2009 wurde mit großem Aufwand – der Festakt fand freilich einen Tag zu früh statt - des 60jährigen Bestehens unseres Grundgesetzes gedacht (Bild2) - mit Recht, denn in den letzten 200 Jahren hat keine deutsche Verfassung länger gegolten. (Bild3) Das Grundgesetz erfreut sich so hohen Ansehens (Bild4), wie es das allenfalls die Bismarcksche Reichsverfassung von 1867/71 zuwege brachte, der deutsche Rechtsstaat ist allgemein und über die Parteigrenzen hinweg anerkannt (Bild5), eine überwältigende Mehrheit der Deutschen fühlt sich Bund und Land verbunden (Bild6).

Gleichzeitig sinkt jedoch seit Jahren die Wahlbeteiligung (Bild7), und das Ansehen der vermeintlichen politischen Elite, genauer gesagt: der Parteipolitiker nähert sich dem Nullpunkt (Bild8,9).

Wie erklären sich diese offensichtlichen Widersprüche?

Werfen wir dazu einen Blick auf die tragenden Bestimmungen des Grundgesetzes, nämlich die Artikel 20<sup>2</sup>, 21<sup>3</sup> und 38<sup>4</sup> (Bild10-12), alle nicht 1949 erfunden, sondern tief in der deutschen Verfassungstradition verwurzelt.

So sind etwa Rechts- und sozialer Bundesstaat eine Fortsetzung des Vorspruchs der Bismarckschen Reichsverfassung, die den Schutz des geltenden Rechtes und die Wohlfahrt des Deutschen Volkes zu ihren Staatszwecken erklärte (Bild13,14).

Art. 20(2), wonach alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht (Thema!!)(Bild15), führt uns hingegen weiter zurück in die frühe Demokratiediskussion des 18. Jahrhunderts. Es war der französische Staatsphilosoph Jean Jacques Rousseau – in Festreden viel genannt, aber wenig gelesen -, dessen Lehre vom Gemeinwillen (Bild16) sich in der französischen Verfassung von 1793 niedergeschlagen hat: Erstmals tritt in der europäischen Staatslehre das souveräne Volk an die Stelle der Könige von Gottes Gnaden<sup>5</sup> (Bild17).

---

<sup>1</sup> In der hier vorliegenden, etwas erweiterten Textfassung sind, soweit zugänglich, die in der elektronischen Präsentation verwendeten Folien (auf die im Text weiterhin als Bild1 ff. hingewiesen wird) eingearbeitet.

<sup>2</sup> Art. 20. (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

<sup>3</sup> Art. 21. (1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit.

<sup>4</sup> Art. 38. (1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

<sup>5</sup> Art. 25. Die Souveränität ruht im Volke;

Im nachrevolutionären Deutschland herrschte zunächst das monarchische Prinzip, von der bayerischen Verfassung des Jahres 1818 auf die klassische Formel gebracht: „Der König...vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt“.<sup>6</sup> (Bild18) Endgültig übernahm erst die Weimarer Reichsverfassung die Lehre von der Volkssouveränität (Bild19). Das tat dem Wortlaut nach, freilich nicht in der von kommunistischer Willkür beherrschten Wirklichkeit – übrigens auch die Verfassung der DDR von 1949, die Volksbegehren und Volksentscheide kannte; als die Verfassung von 1968/74 (Bild20) ein rein repräsentatives System einführte<sup>7</sup>, herrschte in Wahrheit auch offen die auf die Nationale Front gestützte SED-Diktatur.

Unter der Herrschaft des Grundgesetzes hat sich mit Hilfe der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Beteiligung des souveränen Volkes am Staatsleben auf vierjährlich wiederkehrende Wahlen beschränkt – den Abgeordneten war für vier Jahre ein Blankoscheck ausgestellt, für das Volk war politischer Tiefschlaf angesagt. Trotz der in Art. 20(2) ausdrücklich aufgeführten „Abstimmungen“ ist aus der nur zweimaligen Erwähnung von Volksentscheiden im Grundgesetz<sup>8</sup> (Bild21) fast unwidersprochen ein rein repräsentatives System ohne Volksabstimmungen erstanden.

Jüngst haben die von den Parteien überwiegend abgelehnten Vorschläge des gegenwärtigen Bundespräsidenten für mehr direkte Demokratie (Bild22) - entsprechende Gesetzentwürfe waren einige Wochen vor der Wahl des Bundespräsidenten im Bundestag an der rot-schwarzen Mehrheit gescheitert (Bild23) – eine noch andauernde Diskussion ausgelöst, die den Anhängern einer direkten Demokratie Aufwind gab (Bild24). Nicht nur zwei Drittel der Anhänger aller Parteien sprachen sich für Volksentscheide auf Bundesebene aus -- auch eine unmittelbare Befragung der am 27.9.2009 gewählten Abgeordneten (Bild25) ergab fast eine Zweidrittelmehrheit für die unmittelbare Beteiligung der Bürger an politischen Entscheidungen.

Gegner halten nach wie vor die Berufung auf das Versagen der Weimarer Verfassungsregelungen<sup>9</sup> (Bild26) für ein Gegenargument, freilich völlig zu Unrecht, denn nicht an den gescheiterten zwei Volksentscheiden, sondern an der Zustimmung

6 Verf. v. 26.5.1818, Tit.II §1

7 Art. 5. (1) Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik üben ihre politische Macht durch demokratisch gewählte Volksvertretungen aus.

8 Art. 29 GG sah sie für Gebietsänderungen, Art. 146 GG für eine gesamtdeutsche Verfassung vor.

9 Artikel 73. Ein vom Reichstag beschlossenes Gesetz ist vor seiner Verkündung zum Volksentscheid zu bringen, wenn der Reichspräsident binnen eines Monats es bestimmt.

Ein Gesetz, dessen Verkündung auf Antrag von mindestens einem Drittel des Reichstags ausgesetzt ist, ist dem Volksentscheid zu unterbreiten, wenn ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten es beantragt.

Ein Volksentscheid ist ferner herbeizuführen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten das Begehren nach Vorlegung eines Gesetzentwurfs stellt. Dem Volksbegehren muß ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf zu Grunde liegen. Er ist von der Reichsregierung unter Darlegung ihrer Stellungnahme dem Reichstag zu unterbreiten. Der Volksentscheid findet nicht statt, wenn der begehrte Gesetzentwurf im Reichstag unverändert angenommen worden ist.

Über den Haushaltsplan, über Abgabengesetze und Besoldungsordnungen kann nur der Reichspräsident einen Volksentscheid veranlassen.

Das Verfahren beim Volksentscheid und beim Volksbegehren regelt ein Reichsgesetz.

der politischen Parteien zum verfassungsaufhebenden Ermächtigungsgesetz von 1933<sup>10</sup> ist die Weimarer Republik zugrunde gegangen (Bild 27, 28).

In den Verfassungsberatungen der Nationalversammlung 1919 hatten sich gerade überzeugte Demokraten gegen eine „Alleinherrschaft des Parlaments, die von keiner Seite kontrolliert werden kann“<sup>11</sup> gewandt (Bild 29) – die Vorgänge des Jahres 1933 haben in mancher Hinsicht die 1919 geäußerten Befürchtungen bestätigt.

Bei wem liegt heute die politische Macht wirklich?

Erstmals in der deutschen Verfassungsgeschichte hat das Grundgesetz im erwähnten Art. 38 **den Parteien eine Mitwirkung bei der politischen Willensbildung** eingeräumt: Mitwirkung, nicht Alleinherrschaft (Bild 30). Kritik an der daraus entstandenen Parteienwirtschaft versucht man gern mit dem Hinweis zu ersticken, die allgemeine Parteiverdrossenheit – über 80 % aller Befragten trauten 2008 den Parteien wenig oder nichts zu – (Bild 31) sei mentale Spätfolge des monarchischen Obrigkeitsstaates.

Freilich ist dieses Totschlagsargument – vom längst nicht mehr vorhandenen zeitlichen Zusammenhang einmal abgesehen – nur ein der Selbstrechtfertigung dienendes Märchen. Parteien haben seit jeher einen schlechten Ruf: Schon der griechische Philosoph Pythagoras (Bild 32) wollte vor 2500 Jahren „mit Feuer und Schwert vom Leib die Krankheit, von der Seele die Unwissenheit, vom Staat die Parteigung...“ fernhalten<sup>12</sup>, und selbst Rousseau, der Erfinder der Volkssouveränität, sah in ihnen eher das Gemeinwohl gestört und bloße Privatinteressen vertreten<sup>13</sup> (Bild 33).

In sehr großzügiger Auslegung des Grundgesetzes haben sich unsere Parteien im Parteiengesetz von 1967<sup>14</sup> ihre eigene verfassungsrechtliche Notwendigkeit bescheinigt und sich eine Reihe zusätzlicher Privilegien zugesprochen (Bild 34); denn ohnehin wählen – verfassungsgemäß – Parteimitglieder aus Bundestag und Landtagen den Bundespräsidenten<sup>15</sup> (Bild 35) und auch die Richter des Bundesverfassungsgerichts (Bild 36) – was umso mehr Gewicht hat, als dessen Beschlüssen teilweise Gesetzeskraft beigelegt ist: mittelbar gewählte **Richter dürfen praktisch Bundesgesetze ohne das Volk machen**<sup>16</sup>.

Wie ausgeübt die „Mitwirkung“ der Parteien inzwischen ist, zeigt beispielhaft ein Blick auf Verwaltungsräte in Funk, Fernsehen und Staatsbanken; über Kostenexplosion bei den einen, vom Steuerzahler aufgehaltenen Bankrott bei den

---

<sup>10</sup> Artikel 2 Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze können von der Reichsverfassung abweichen...

<sup>11</sup> Stenograph. Berichte der Nationalversammlung v. 5. 7. 1919, S. 1345 (Abg. Koch, Deutsche Demokratische Partei - DDP)

<sup>12</sup> Fragment 4 Reclam

<sup>13</sup> Du contrat social..., 1762, Buch 2 Kap. 3

<sup>14</sup> Neugefasst durch Bek. v. 31. 1. 1994 (BGBl I 149); zuletzt geändert durch Art. 5a G v. 24. 9. 2009 (BGBl I 3145)

<sup>15</sup> Art. 54 GG

<sup>16</sup> Art. 93 f GG und § 31 BVerfGG 1951/1993

anderen berichten täglich die Zeitungen.(Bild37).

Wo bleibt die im Grundgesetz für öffentliche Ämter verlangte Eignung<sup>17</sup>?  
Offenbar Fehlannonce!

Wie ist es heute um den **übriggebliebenen Kern der Volkssouveränität**, die direkte Wahl der Abgeordneten, bestellt?(Bild38)

Ein Blick auf die Stimmzettel bei der Bundestagswahl(Bild39) - und das gilt sinngemäß auch für Landtags- und Europawahlen - lehrt, dass dem Wähler für seine maßgebende Zweitstimme eine Gruppe nicht von ihm ausgesuchter Personen (Parteiliste) aufgezwungen wird – Funktionäre bevormunden den Souverän. Was ein freier Bürger wirklich will, nämlich seine Abgeordneten unmittelbar wählen, das zeigt in Rheinland-Pfalz die Untersuchung der Kommunalwahlen durch das Statistische Landesamt: weniger als die Hälfte der Wähler nimmt die Parteilisten hin, die Mehrheit kumuliert und panaschiert<sup>18</sup>(Bild40) und stellt damit manchmal die Parteilistenfolge geradezu auf den Kopf, entscheidet sich nämlich auch für Kandidaten nach deren persönlicher Eignung, d.h. oft über die Parteigrenzen hinweg, wofür z. B. die letzten Kommunalwahlen in Koblenz 2009 lehrreiche Beispiele gaben.

Ein solches Verhalten ist auch durchaus systemgerecht, denn die Unabhängigkeit der Abgeordneten rechtfertigt sich allein aus dem im 19. Jh. erkämpften direkten Wahlrecht (Bild41-42), das dem Wähler und nicht den Parteien den unmittelbaren Einfluß auf die Zusammensetzung der Volksvertretungen gab. Als dieses System im Norddeutschen Reichstag 1869 endgültig durchgesetzt wurde, war § 11 des Wahlgesetzes über die direkte Wahl die einzige völlig unstrittige Passage<sup>19</sup>.

Rousseau hatte bereits im korrigierenden Einfluß des souveränen Volkes die Schutzwehr gegen Machtmißbrauch gesehen: was für Gewaltherrscher gilt, mag auch für Parlamente gelten.(Bild43).

In Deutschland tragen immerhin einige Landesverfassungen diesem Gedanken Rechnung. So bedürfen in Bayern(Bild44) Verfassungsänderungen der Zustimmung durch Volksentscheid<sup>20</sup>, aber auch dort sind wie in Rheinland-Pfalz bei ähnlicher Verfassungslage Entscheidungen des souveränen Volkes nicht gerade begünstigt. (Bild45,46).

Abgesehen von kurzen Fristen, schlecht zugänglichen Eintragungsorten für Unterschriftenlisten u.dgl. sind vor allem **drei Hürden** zu nennen:

- **Kosten** (die Parteien bedienen sich aus Steuermitteln, die freien Bürger tragen

---

17 Art. 33 (2) GG

18 Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz (Hrsg.), Kommunalwahlen in Rheinland-Pfalz am 13. Juni 2004 - Auswertung des Wählerverhaltens, Bad Ems 2008

19 Stenograph. Berichte des Norddeutschen Reichstages vom 20. 3. 1869, S.196

20 Verf. v. 2.12.1946 Art. 73 (2) Beschlüsse des Landtags auf Änderung der Verfassung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederzahl. Sie müssen dem Volk zur Entscheidung vorgelegt werden.

das Kostenrisiko selbst<sup>21</sup>)(Bild47)

– **Quoren, also Mindestbeteiligungen für die Gültigkeit von Volksbegehren** (was auf den ersten Blick nicht unvernünftig scheint, wird zur Verhinderungsstrategie, wenn man bedenkt, daß die sog. Wahlerfolge der Parteien nur an den abgegebenen gültigen Stimmen, nicht an der Zahl der Wahlberechtigten gemessen werden: mehr Wahlberechtigte, nämlich 37, 65 %, sind im Bundestag nicht vertreten, als SPD und CDU zusammen Stimmen gewannen, und in Rheinland-Pfalz ist die sogar absolute Mehrheit aller Wahlberechtigten, nämlich 50, 52 %, im Landtag nicht vertreten<sup>22</sup>.(Bild 48,49)

– **Ausschluß haushaltswirksamer Entscheidungen:** das erscheint ganz unberechtigt, denn seit dem Mittelalter und erst recht seit Entstehung geschriebener Verfassungen im 19. Jh. (Bild50,51) war die Entscheidung gerade über die Haushaltsmittel das wichtigste Recht aller Vertretungskörperschaften überhaupt – heute aber wollen ausgerechnet die vom Volke gewählten Abgeordneten dem Staatsvolk dieses Recht absprechen? Die Vertreter scheinen sich mehr Rechte zuzusprechen, als die Vertretenen ihnen eingeräumt haben, oder anders ausgedrückt: Die Parteipolitiker wollen das Volk nicht vertreten, sondern ersetzen!

Es will fast scheinen, als hätte man, als hätte die Parteienoligarchie Angst vor dem souveränen Volke.

Im Falle eines schleswig-holsteinischen Volksbegehrens hat das Bundesverfassungsgericht <sup>23</sup>(Bild52) mit dem – im doppelten Sinne des Wortes - merkwürdigen Argument, auch mittelbare Haushaltsauswirkungen dürften von einem Volksbegehren nicht ausgehen, dessen Fortgang unterbunden – als könnte es irgendwelches staatliche Handeln geben ohne Kosten! In Wahrheit wurde damit jede Mitwirkung der Bürgergesellschaft jenseits der Volksvertretungen unmöglich gemacht. Hier entpuppt sich das repräsentative System als geradezu vordemokratisch – bei Zedler<sup>24</sup> bedeutet „repräsentieren“ rechtlich noch „in die Rechte eines Verstorbenen eintreten“(!). (Bild53)

Mag mancher es sich anders wünschen: Wie die Erfolge von Bürgerinitiativen und Freien Wählergruppen zeigen, ist unser Staatsvolk durchaus lebendig, lebendig blieb aber eben auch die Furcht vor dem souveränen Volk, vor der Selbstorganisation freier Bürger. Der Adelsherrschaft waren schon vor 1200 Jahren die Gilden der Handwerker und die Hansen der Kaufleute verdächtig; im 13. Jh. riefen die aufkommenden Landesherren den König zu Hilfe gegen ihre Untertanen (Bild54), denen das damals in Deutschland geltende Recht auch den Widerstand gegen

---

21 Vgl. § 76 (1) LandeswahlG RLP; dagegen § 18(1) Parteiengesetz

22 Diese Zahlen ergeben sich bei Errechnung des Anteils der jeweils erzielten Stimmen an der Gesamtzahl der Wahlberechtigten.

23 Beschluss vom 3. 7. 2000 - 2 BvK 3/98 -

24 Grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste Bd. 31, 1742, S.649

unrechte Herrschaft zubilligte<sup>25</sup> (Bild55) . Schon 1519, in der ersten aller Wahlkapitulationen (Bild56) – im Heiligen Römischen Reich waren das die wichtigsten aller Reichsgrundgesetze – mußte Kaiser Karl V. den Fürsten seine Hilfe gegen aufsässige Untertanen versprechen ( übrigen auch die Bindung seiner Regierung an Verfassung, Recht und Gesetz, wie es heute Art. 20(3)GG verlangt).

Die Aussperrung des souveränen Volkes aus den politischen Entscheidungsprozessen ist mithin sozusagen Tradition, entfremdet aber die politische Klasse notwendigerweise immer mehr den freien Bürgern, die eine Bevormundung nach 60 Jahren freiheitlich-demokratischer Grundordnung nicht mehr wollen. Selten wurde die Kluft zwischen Volksvertretern und Volk so deutlich wie beim Streit um das Schweizer Minarettverbot, das bei den Parteipolitikern auf fast einhelligen Widerstand, bei den Bürgern aber auf überwältigende Zustimmung stieß (Bild57).

Trotz aller von den Parteien aufgerichteten Hindernisse wird in der Öffentlichkeit der Wunsch nach unmittelbarer Beteiligung freier Bürger(-innen) an den politischen Entscheidungen lauter – man richte den Blick nach Bayern, wo die sog. Volksgesetzgebung gerade jetzt im Falle des Rauchverbots an Schwung gewinnt(Bild58).

Selbst wenn die langjährige einseitige Förderung repräsentativer Elemente im Grundgesetz eine hinreichende Unterstützung fände, hieße das noch nicht, dass die Gesellschaft freier Bürger weiterhin vor der Türen der Parteizentralen ausgesperrt bleiben müsste . Die für das repräsentative System immer wieder – zu Unrecht, wie ich gleich zeigen werde - herangezogenen Ewigkeitsentscheidungen des Grundgesetzes – wenn es so etwas denn überhaupt entgegen jeder historischen Erfahrung geben kann; die französische Verfassung von 1793 hat dies ausdrücklich für unmöglich erklärt<sup>26</sup> (Bild59)- wären nicht mehr als leere Willensbekundungen, wenn sie, statt ihre Verankerung im Volke zu finden, nur auf dessen Ausschluß gegründet wären.

Tatsächlich scheint aber im Gegenteil selbst das Bundesverfassungsgericht dies inzwischen erkannt zu haben, wenn es in seiner Lissabonentscheidung vom 30. Juni 2009 <sup>27</sup> ausdrücklich gerade **Wahlen und Abstimmungen** zu den unverzichtbaren Bestandteilen des durch Art. 79 geschützten, keiner Abwägung unterworfenen Demokratieprinzips erklärte.(Bild60)

---

25 Sachsenspiegel Landrecht 3,78,2 (um 1230)

26 Art. 28 der Verf. v. 24. 6. 1793 (...Eine Generation kann nicht die folgenden Generationen ihren Gesetzen unterwerfen.)

27 2 BvE 2/08 vom 30.6.2009 Rd.zf. 211: b) Das Recht der Bürger, in Freiheit und Gleichheit durch Wahlen und Abstimmungen die öffentliche Gewalt personell und sachlich zu bestimmen, ist der elementare Bestandteil des Demokratieprinzips. Der Anspruch auf freie und gleiche Teilhabe an der öffentlichen Gewalt ist in der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG) verankert. Er gehört zu den durch Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG als unveränderbar festgelegten Grundsätzen des deutschen Verfassungsrechts.

Nach 60 Jahren schleichender Eroberung des Staates und seiner Organe durch die Parteien, 11 Jahre nach der vom Volke, nicht den Parteien erreichten Wiedervereinigung ist die Zeit gekommen, den freien Bürgern, d.h. dem souveränen Volk zumindest Kontroll- und Korrekturbefugnisse zurückzugeben und damit die Art. 20 und Art. 38 GG mit neuem Leben zu füllen, mit anderen Worten (Bild 61):

1. muss das Wahlrecht zu Landtagen, Bundestag und Europaparlament jedem Mitglied unserer freien Bürgergesellschaft eine unmittelbare Wahlentscheidung ermöglichen – sozusagen „kommunales Wahlrecht“ auf allen Ebenen!
2. sind die Bedingungen für Volksentscheide und Wahlen einander anzugleichen
3. sind die mittelbaren Wahlen von Verfassungsorganen zu überprüfen.

Sicher sollte man im Sinne Friedrich Carl von Mosers, dessen Schrift vom deutschen Nationalgeist mit dem schönen Titelblattspruch „ein Staat ist schneller ruiniert als reformiert“ erschienen ist, nur vorsichtig zu Werke gehen, aber ich möchte es mit dem Reichskanzler Otto von Bismarck halten, der angesichts unzähliger Bedenkenträger 1867 in den Verfassungsdebatten des Norddeutschen Reichstages erklärte: „Setzen wir Deutschland...in den Sattel; reiten wird es schon können“, und sage:

Geben wir der Gesamtheit des Staatsvolkes – das sind wir alle selbst - , politische Entscheidungsgewalt zurück – wir werden nicht schlechter als unsere Abgeordneten entscheiden!

### Hinweise zu weiterführender Literatur

Hans Herbert von Arnim, Vom schönen Schein der Demokratie, München 2002

Christopher Schwieger, Volksgesetzgebung in Deutschland, Berlin 2005 (= Tübinger Schriften zum Staats- und Verwaltungsrecht Bd. 71)

Christopher Schmid, Unmittelbare Gemeindedemokratie im mittel- und süddeutschen Raum der Weimarer Republik, Hann. 2007 (= Hannov. Forum der Rechtswissenschaften Bd. 31, zugleich Diss. Universität Hannover 2006)

Hanns-Jürgen Wiegand, Direktdemokratische Elemente in der deutschen Verfassungsgeschichte, Berlin 2007 (=Jur. Zeitgesch. Abt. 1 Bd. 20)

Markus Freitag, Uwe Wagschal (Hrsgg.), Direkte Demokratie. Bestandsaufnahme und Wirkungen im internationalen Vergleich, Berlin 2007 (= Policy-Forschung und vergleichende Regierungslehre Bd. 3)

Winfried Veil, Volkssouveränität und Völkersouveränität in der EU, Baden-Baden 2007 (= Interdisziplinäre Stud. Zu Recht und Staat Bd. 42, zugleich Diss. Dt. Hochschule f.

Verw.wiss. Speyer 2005)